



Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter
Der Vorsitzende

24.1.2024

Herrn
Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zu den Leitlinien für den Haushalt 2025 – Einzelplan III
 (2023/2220(BUI))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 29. November 2023, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter hat die Angelegenheit in seiner Sitzung vom 24. Januar 2024¹ geprüft. In dieser Sitzung hat er beschlossen, den Haushaltsausschuss als federführenden Ausschuss zu ersuchen, die nachstehend aufgeführten Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Biedroń

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Maria da Graça Carvalho, Frances Fitzgerald, Arba Kokalari, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Eleni Stavrou, Rainer Wieland, Sylvie Brunet, Samira Rafaela, María Soraya Rodríguez Ramos, Marco Zullo, Laura Ballarín Cereza, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Milan Brglez, Marina Kaljurand, Carina Ohlsson, Evelyn Regner, Sandra Pereira, Eugenia Rodríguez Palop, Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Diana Riba i Giner, Sylwia Spurek, Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión, Christine Anderson, Livia Járóka, Andželika Anna Mozdżanowska, Maria Veronica Rossi.

VORSCHLÄGE

- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Ungleichheiten Grundwerte der Europäischen Union sind und sich die Union – wie in Artikel 8 AEUV verankert – verpflichtet hat, die Gleichstellung von Männern und Frauen und die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter bei all ihren Maßnahmen zu fördern;
 - B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission wiederholt aufgefordert hat, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung und geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen in sämtlichen Politikbereichen der EU voranzubringen und umzusetzen;
 - C. in der Erwägung, dass sich insbesondere die zahlreichen Krisen, mit denen die Union konfrontiert ist und von denen Frauen besonders stark betroffen sind, wie etwa Kriege und der Einsatz sexueller Gewalt als Kriegswaffe, eine Zunahme der geschlechtsspezifischen und häuslichen Gewalt, Einschränkungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, Rückschritte bei den Frauenrechten sowie das anhaltende geschlechtsspezifische Lohngefälle auf die Geschlechtergerechtigkeit in der Union auswirken;
 - D. in der Erwägung, dass Haushaltspläne niemals geschlechtsneutral sind und daher mit dem eindeutigen Ziel aufgestellt werden müssen, im Wege eines greifbaren Engagements für Gender-Mainstreaming Geschlechtergerechtigkeit, Diskriminierungsfreiheit und das Ziel, allen Menschen, darunter auch Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt, und ihren konkreten Bedürfnissen gerecht zu werden, zu erreichen und die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung von Frauen zu fördern;
 - E. in der Erwägung, dass Diskriminierung beseitigt und von den Mitgliedstaaten und der EU wirksam bekämpft werden muss und dass ein immer größerer Teil des EU-Haushalts, darunter die EU-Strukturfonds und Investitionen in hochwertige und zugängliche öffentliche Dienstleistungen im Bereich Pflege und Betreuung, für die Schaffung neuer und gleichwertiger Chancen auf dem EU-Arbeitsmarkt und unter anderem für von Frauen geführte KMU vorgesehen werden muss, wobei ein Gesellschaftsmodell angestrebt werden muss, bei dem Erwerbstätigkeit und Betreuungsaufgaben gleichmäßig unter den Geschlechtern aufgeteilt sind;
1. hebt hervor, dass in den Haushaltszyklus und in sämtliche Phasen aller Programme eine geschlechtsspezifische Perspektive integriert und evaluiert werden muss, und bedauert, dass dieses Ziel trotz wiederholter Forderungen des Europäischen Parlaments noch nicht erreicht wurde; fordert eine systematische und obligatorische Erhebung, Meldung und Bewertung vergleichbarer, nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, damit in allen Politikbereichen der Union vorgeschriebene geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzungen vorgenommen werden können, und fordert insbesondere eine vollständige Aufschlüsselung der Ergebnisse im Rahmen der Methodik für die Geschlechtergleichstellung;
 2. hebt hervor, dass in alle Politikbereiche und EU-Programme eine

Gleichstellungsperspektive und Gleichstellungsziele aufgenommen werden sollten; bekräftigt daher seine Forderung nach der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Phasen des Haushaltsverfahrens sowie nach der Ermittlung einschlägiger Haushaltslinien, damit der Beitrag, den der EU-Haushalt zur Geschlechtergerechtigkeit leistet, wirksam überwacht werden kann, und fordert eine geschlechtsspezifische Überprüfung aller Programme und Ausgaben;

3. hält es für geboten, dass die Methodik der Kommission zur Nachverfolgung gleichstellungsbezogener Ausgaben weiterentwickelt wird, mit der nicht nur die Maßnahmen mit geschlechtsspezifischen Auswirkungen in manchen EU-Programmen ermittelt werden sollten, sondern auch die Mittel nachverfolgt werden sollten, die insgesamt im EU-Haushalt für die Gleichstellung der Geschlechter vorgesehen sind;
4. weist erneut darauf hin, dass das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Mitteln ausgestattet werden muss, damit es seine Aufgaben erfüllen und dem starken Anstieg der Zahl der Anträge auf technische Unterstützung beim Gender-Mainstreaming nachkommen kann; weist auf die wichtige Rolle des EIGE hin, wenn es gilt, wertvolle Kenntnisse zur Lage der Geschlechtergleichstellung und der Frauenrechte in der EU sowie Fachwissen zu Politik, Gender-Mainstreaming und gleichstellungsorientierten Analysen weiterzugeben; weist auf den Stellenwert des Jahresberichts des EIGE hin, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich detailliert mit den zugrunde liegenden Aspekten auseinanderzusetzen, die der Gleichstellung entgegenstehen; stellt fest, dass die Dienste des EIGE immer öfter angefragt werden, und hebt hervor, dass eine unzureichende Mittel- und Personalausstattung des EIGE nicht mit den Zielen und Werten der Union vereinbar ist; betont außerdem, dass die Korrektur der vom EIGE beobachteten besorgniserregenden Trends der Wirtschaft in Europa generell dabei helfen würde, wettbewerbsfähiger, effizienter und resilienter zu werden; hält es für geboten, die vom EIGE entwickelten Instrumente wie etwa das Instrumentarium für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen Phasen der Bewertung, Umsetzung und Überwachung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds heranzuziehen;
5. missbilligt, dass es keine gesonderten Haushaltslinien für Maßnahmen zugunsten der Geschlechtergleichstellung gibt, und hält es für geboten, die Mittel für die Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ und für die Gleichstellung und das Gender-Mainstreaming im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ aufzustocken; fordert insbesondere zusätzliche Mittel für Frauen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen und die einem hohen Risiko, Gewalt zu erleiden, ausgesetzt sind; hält gesonderte gleichstellungsspezifische Haushaltslinien mit eindeutigen Daten zu den zugewiesenen Mitteln für geboten; weist erneut darauf hin, dass dies bei allen Programmen, die Gleichstellungsziele umfassen – wie etwa beim ESF+ –, der Fall sein sollte, und fordert, dass in diesem Programm und in damit zusammenhängenden horizontalen Programmen besonderes Augenmerk auf Cybergewalt gegen Frauen gerichtet wird;
6. betont, dass es besorgniserregende und zunehmende Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechte der Frauen gibt

und dass die Instrumente der EU wichtig sind, um für diese Rückschläge zu sensibilisieren und dagegen vorzugehen; bedauert, dass die Kommission kein gesondertes Programm zur Gleichstellung der Geschlechter in ihren Haushaltsvorschlag aufgenommen hat; bekundet erneut seine Besorgnis über den Zusammenhang zwischen den Angriffen auf die Rechtsstaatlichkeit, die Demokratie und die Menschenrechte und den Rückschritten in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Frauenrechte;

7. fordert die Kommission auf, Organisationen der Zivilgesellschaft im Rahmen bestehender Programme mehr Mittel zuzuweisen und dabei insbesondere Organisationen, die sich mit der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten befassen und den Zugang zu einer sicheren und legalen Abtreibung schaffen und erleichtern, und Organisationen, die geschlechtsspezifische Gewalt bekämpfen und die Opfer unterstützen, zu berücksichtigen, und fordert die Kommission erneut auf, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und dafür Sorge zu tragen, dass EU-Gelder keinen Organisationen zugutekommen, die sich an Verletzungen der Menschenrechte – insbesondere von Minderheiten – oder an Verletzungen der Rechtsstaatlichkeit beteiligen, die sich auf die Freiheiten und die Grundrechte von Frauen einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte auswirken;
8. hebt hervor, dass die Gleichstellung der Geschlechter bei den beiden Säulen „ökologischer Wandel“ und „digitaler Wandel“ der Aufbau- und Resilienzfähigkeit weitgehend unberücksichtigt geblieben ist, was eine verpasste Chance darstellt, die Gleichstellung der Geschlechter wirksam in die Klima- und Umweltziele zu integrieren.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN
HAT**

Der Vorsitzende erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er keine Beiträge von Einrichtungen oder Personen erhalten hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.